

Kapitel 6: Durchsetzung des Bearbeitungsrechts

I. Im Allgemeinen

Nachfolgend ist zu untersuchen, wie das Bearbeitungsrecht im schweizerischen Urheberrecht durchgesetzt wird. Dabei ist nur das Bearbeitungsrecht des Urhebers zu betrachten, da nur dieses als Ausschliesslichkeitsrecht ausgestaltet ist.⁴⁵⁴

Wie bereits dargelegt, kann ein Ausschliesslichkeitsrecht entweder als Verbotsrecht oder als Entschädigungsrecht durchgesetzt werden,⁴⁵⁵ wobei das URG von beiden Institutionen Gebrauch macht.⁴⁵⁶

Als sachliche Schranken mit Entschädigungswirkung sieht das URG gesetzliche Lizenzen⁴⁵⁷ und Zwangslizenzen⁴⁵⁸ vor, unter welchen die Werkverwendung einwilligungsfrei zulässig ist, ebendiese Verwendung aber eine Vergütungspflicht nach sich zieht. Das URG sieht alsdann Schranken in der Form der kollektiven Verwertungspflicht⁴⁵⁹ und – sofern die vom

454 Siehe dazu bereits Kapitel 2: IV.2.1.

455 KOELMAN, IIC 2004, 610 ff.; vgl. CALABRESI/MELAMED, 85 Harvard L. Rev. 1089, 1090 ff., 1105 ff. (1972); siehe dazu bereits Kapitel 2: IV.2.1.

456 Als Verbotsrecht ausgestaltet ist etwa das Veröffentlichungsrecht von Art. 9 Abs. 2 URG, aber im Grundsatz auch die in Art. 10 URG verankerten Verwendungsrechte, wie insbesondere das Recht, Werke zu vervielfältigen (Art. 10 Abs. 2 lit. a URG), zu verbreiten (Art. 10 Abs. 2 lit. b URG) oder öffentlich zugänglich zu machen (Art. 10 Abs. 2 lit. c URG). Zu diesen Verbotsrechten sind allerdings Schranken vorgesehen, die das Verbotsrecht zum Teil in ein Entschädigungsrecht umwandeln. Beispiele dafür sind etwa die Schulgebrauchsschranke hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 20 Abs. 2 URG, die Schranke für betriebsinternes Vervielfältigen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 20 Abs. 2 URG oder die Schranke zur Verwendung durch Menschen mit Behinderungen gemäss Art. 24c Abs. 3 URG; siehe dazu sogleich ausführlich.

457 Beispiele für gesetzliche Lizenzen zum Vervielfältigen sind die Schulgebrauchsschranke gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 20 Abs. 2 URG und die Schranke für betriebsinternen Gebrauch gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 20 Abs. 2 URG.

458 Das einzige Beispiel einer Zwangslizenz im URG liefert Art. 23 zur Herstellung von Tonträgern.

459 Beispiele für kollektive Verwertungspflichten sind Art. 22, 22a, 22b, 22c und 24b URG, siehe dazu SHK-URG/GASSER/OERTLI, Vorbem. Art. 19 URG N 13.

Bundesrat vorgelegte Botschaft zur aktuellen Urheberrechtsrevision angenommen wird – neu auch in der Form der erweiterten Kollektivlizenz vor,⁴⁶⁰ unter welchen das Verwertungsrecht zwar nicht berührt wird, dessen Ausübung aber über die zuständige Verwertungsgesellschaft erfolgen muss resp. kann.⁴⁶¹ Da ebendiese Verwertungsgesellschaft eine Wahrnehmungspflicht trifft (Art. 44 URG)⁴⁶² und sie die Verwertung nach festen Regeln und dem Gebot der Gleichbehandlung besorgen muss (Art. 45 Abs. 2 URG),⁴⁶³ haben letztere Schranken ebenfalls zur Folge, dass Werkverwendungen grundsätzlich nicht von einer Einwilligung abhängen, sondern stets vorgenommen werden können, solange die von der Verwertungsgesellschaft geforderte Gebühr entrichtet wird.⁴⁶⁴ Abschliessend sieht das URG umfassende Schranken vor. Diese Art sachlicher Schranken haben allerdings keine Entschädigungswirkung und führen somit nicht zu einem Entschädigungsrecht. Umfassende Schranken nehmen allerdings einen gewissen Bereich von einem Ausschliesslichkeitsrecht aus, sodass in ebendiesem Bereich für den Urheber weder ein Verbotsrecht, noch ein Entschädigungsrecht besteht.

Der schweizerische Gesetzgeber hat diese verschiedenen Arten von Schranken eingeführt im Versuch, einen differenzierten Ausgleich der Interessen aller Beteiligten zu erreichen;⁴⁶⁵ dies gelingt insbesondere durch die Schranken mit Entschädigungswirkung, erzielt der Gesetzgeber damit doch einen echten Interessenausgleich: Den Interessen der Urheber auf der einen Seite wird dadurch Rechnung getragen, dass ihnen ein Vergütungsanspruch zugewiesen wird; den Interessen der Werknutzer auf der anderen Seite wird dadurch Rechnung getragen, dass sie eine Nutzungslizenz erhalten.

Nachfolgend wird dargelegt, wie das Bearbeitungsrecht des Urhebers durchgesetzt wird, ob es also als Verbotsrecht oder als Entschädigungsrecht ausgestaltet ist.

460 Botschaft, BBl 2018 591, 641 ff.

461 SHK-URG/GASSER/OERTLI, Vorbem. Art. 19 URG N 2; BARRELET/EGLOFF, Art. 19 URG N 2; SHK-URG/BREM/SALVADÉ/WILD, Art. 40 URG N 13; Botschaft, BBl 2018 591, 641 ff.

462 Siehe dazu WEGENER, Musik und Recht, 68 f.

463 Siehe dazu WEGENER, Musik und Recht, 70 f.

464 Siehe dazu WEGENER, Musik und Recht, 71.

465 Siehe dazu SHK-URG/GASSER/OERTLI, Vorbem. Art. 19 URG N 2, 13 m.w.H.

II. Bearbeitungsrecht des Urhebers als Verbotsrecht

Das Bearbeitungsrecht des Urhebers ist wie dargelegt auf das Recht beschränkt, die Verwendung von Bearbeitungen als dritte Kategorie sequenzieller Innovation zu kontrollieren. Dieses Recht wird – von der Schutzgrenze der Verwendung von Gemeingut abgesehen – lediglich von der Privat- und Schulgebrauchsschranke (Art. 19 Abs. 1 lit. a und b URG) und somit von einer Schranke tangiert, die als umfassende Schranke ausgestaltet ist;⁴⁶⁶ davon abgesehen ist für das Kontrollrecht des Urhebers zur Verwendung von Bearbeitungen keine Schrankenbestimmung einschlägig. Daraus ergibt sich, dass das Kontrollrecht zur Verwendung von Bearbeitungen im Privat- und Schulbereich wegfällt und der Werknutzer in diesem Bereich somit unabhängig – also frei von jeglicher Kontrolle durch den Urheber – Bearbeitungen verwenden kann.⁴⁶⁷ Ausserhalb des Privat- und Schulbereichs ist das Recht – wie die hier gewählte Bezeichnung als Kontrollrecht bereits verrät – als Verbotsrecht ausgestaltet.⁴⁶⁸ Im Sinne des *all or nothing*-Prinzips hat der Urheber somit das Recht, die Verwendung von Bearbeitungen zu erlauben oder diese zu verbieten; die Interessen des Werknutzers werden dabei nicht berücksichtigt. Ein echter Interessenausgleich findet somit nicht statt.

466 Siehe bereits zur Qualifikation der Schulgebrauchsschranke als umfassende Schranke resp. unentgeltliche gesetzliche Lizenz Kapitel 5: II.2. (Fn. 325); siehe zu den einschlägigen Schranken bereits Kapitel 5: V.2.

467 Siehe dazu bereits Kapitel 5: V.2.2.

468 Vgl. dazu etwa REHBINDER/VIGANÒ, Art. 1 URG N 3 ff. m.w.H.